

rechtsanwaltschaftlichen Tätigkeit im Sinne des Staatsratserlasses zu erfassen. Dem Schutz der Rechte und Interessen der Bürger und der Festigung ihres Rechts- und Staatsbewußtseins kommt immer größere Bedeutung zu. Die erzieherische und organisierende Rolle des Rechts wird immer ausgeprägter. Wie alle Organe unserer Rechtspflege ist die Rechtsanwaltschaft in die Verantwortung einbezogen, über die Lösung eines Einzelfalles hinaus gesellschaftlich tätig zu werden, bei der Aufdeckung und Überwindung von Ursachen der Gesetzesverletzungen, bei der Lösung von Konflikten in den Beziehungen der Menschen untereinander und zum sozialistischen Staat mitzuhelfen.

Das Verhältnis des Rechtsanwaltes zu seinem Mandanten ist in unserer Gesellschaftsordnung ein völlig anderes als im bürgerlichen Staat. Deshalb ist die Verteidigung des Bürgers vor unseren Gerichten eine gänzlich andere als die in Verfahren an den Gerichten kapitalistischer Staaten übliche Verteidigung. In unseren Gerichtsverfahren wirken alle Beteiligten an der Erreichung des einheitlichen Zieles mit, die Ursachen von Gesetzes Verletzungen exakt festzustellen und auszuschalten, die Persönlichkeit des Bürgers richtig zu würdigen, sein Verhalten richtig einzuschätzen, Maßnahmen zu finden und zu sichern, die am wirksamsten zur Lösung aufgetretener Konflikte beitragen, unsere Ordnung und alle Bürger vor verbrecherischen Anschlägen schützen, Gestrauchelten aber helfen, in der Gemeinschaft der Menschen wieder einen geachteten Platz einzunehmen.

In diesem Rahmen sind die spezifischen Funktionen jedes am gerichtlichen Verfahren beteiligten Organs unserer Rechtspflege geregelt. Das ist nur in einem sozialistischen Staat, in einer zutiefst humanistischen Rechtsordnung möglich. Die im Bonner Unrechtsstaat herrschenden Verhältnisse lassen solche Einheitlichkeit des Zieles der Tätigkeit aller Organe der Justiz nicht zu. Neue, sozialistische Verhältnisse geben dem Rechtsanwalt in unserer Republik erstmalig die Möglichkeit, in Übereinstimmung mit den Interessen der ganzen Gesellschaft die Interessen des einzelnen zu vertreten. In diesem Sinne ist der Abschnitt über die Rechtsanwaltschaft im Erlaß des Staatsrates abgefaßt.

Wir stehen vor einer großen Arbeit. Nicht nur der Staatsratserlaß — wie er uns heute vorliegt — ist zu verwirklichen. Wir stehen vor der Aufgabe, das materielle Recht und das Prozeßrecht in wichtigen Zweigen neu zu kodifizieren. Wir sollten auch darüber Grundsätze der Bevölkerung zur Diskussion unterbreiten. Je mehr alle Bürger in das Wesen unserer Rechtsordnung eindringen, das sozialistische Recht verstehen, um so besser werden alle Bürger mithelfen können, das sozialistische Recht auch anzuwenden.

In unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung ist das persönliche und gesellschaftliche Interesse an der vollen Verwirklichung des sozialistischen Rechts eins. Gerade das wird uns den Erlaß des Staatsrates in seinem ganzen Sinn verwirklichen lassen.